

# SPORTORDNUNG des Fechterbundes Mittelrhein

## A) Allgemeines

### § 1

1. Diese Sportordnung regelt die sportliche Arbeit im Fechterbund Mittelrhein, im Rahmen seiner Satzung.
2. Sie enthält die allgemein gültigen Regeln für Turniere und Meisterschaften, Turnierwesen genannt.
3. Altersklassen und Turnierklassen werden in dieser Ordnung verbindlich angegeben.
4. Die Vereine des Verbandes sind angehalten, bei Ausschreibungen zu ihren fechtssportlichen Veranstaltungen diese Regeln zu befolgen.

### § 2

Diese Sportordnung regelt die Pflichten und Rechte der zuständigen Organe des Fechterbundes Mittelrhein.

### § 3

1. Der Fechterbund Mittelrhein (FBM) ist ein Fachverband des Deutschen-Fechter-Bundes e.V. (DFeB)
2. Die Regeln der Sportordnung des DFeB und die des Reglements der FIE sind verpflichtend für diese Sportordnung des FBM.
3. In dieser Sportordnung werden neben den allgemein gültigen Regeln der unter Punkt 2 angeführten Sportordnungen, in erweiterter Form Ausnahmen und Sonderheiten für den Verband verpflichtend dargestellt.

### § 4

Diese Sportordnung ist verpflichtend für alle verbandszugehörigen Vereine sowie deren Mitgliedern.

### § 5

1. Diese Sportordnung beruht auf dem Beschluss des Fechtertags des Fechterbundes Mittelrhein in Traben-Trarbach vom 19. Juni 2010.
2. Änderungen dieser Ordnung werden vom Verbands-Fechttag mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen. (siehe Satzung des FBM § 10 Punkt 4).

## B) Organe

### § 6

Der Präsident des FBM ist verantwortlich für den Fechtssport auf Verbandsebene.

### § 7

1. Der Sportwart leitet verantwortlich die gesamte Sportarbeit im FBM.
2. Aufgabe des Sportwartes ist es, die Einhaltung dieser Sportordnung auf Verbandsebene zu

überwachen.

3. Dem Sportwart obliegt die Leitung aller Meisterschaftsturniere auf Verbandsebene.

## § 8

1. Für die fechtssportliche Arbeit der Jugend- und Schülerklasse steht dem Sportwart der Jugendwart zur Seite.
2. In Eigenständigkeit hat der Jugendwart alle anfallenden Arbeiten für die unter Punkt 1 aufgeführten Altersklassen zu erledigen.

## § 9

entfällt

## C) Klasseneinteilung

### I. Altersklassen

## § 10

1. Für den FBM gilt grundsätzlich die gleiche Altersklasseneinteilung wie die des DFeB.
2.
  - a) die Schülerklasse umfasst die Fechterinnen und Fechter, die im Laufe des Kalenderjahres das 9., 10. oder das 11. Lebensjahr vollenden;
  - b) die B-Jugendklasse umfasst die Fechterinnen und Fechter, die im Laufe des Kalenderjahres das 12. oder das 13. Lebensjahr vollenden;
  - c) die A-Jugendklasse umfasst die Fechterinnen und Fechter, die im Laufe des Kalenderjahres das 14., 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden;
  - d) die Juniorenklasse umfasst die Fechterinnen und Fechter, die im Laufe des Kalenderjahres das 17., 18. oder 19. Lebensjahr vollenden;
  - e) die Aktivenklasse umfasst die Fechterinnen und Fechter, die im Laufe des Kalenderjahres das 20. Kalenderjahr vollenden oder älter sind;
  - f) die Seniorenklasse umfasst die Fechterinnen und Fechter, die im Laufe des Kalenderjahres das 40. Lebensjahr vollenden oder älter sind.

Der Jahrgang umfasst jeweils das Wettkampffahr.

3. Neufassungen der Altersklassen in der DFeB-Sportordnung werden auch für den Fall mit dem Tage wirksam, mit dem sie in der DFeB-Sportordnung Gültigkeit erlangen.
4. § 5, Punkt 2 dieser Ordnung darf auf Punkt 3 nicht angewendet werden.

### II. Turnierklassen

## § 11

### a) Anfänger

1. Während der Ausbildungszeit bis zum Bestehen der Anfängerprüfung zählen Fechterinnen und Fechter aller Altersklassen zur Anfängerkategorie.
2. Die Bestimmungen zur Anfängerprüfung sind in § 12 dieser Ordnung geregelt.

3. Nach bestandener Prüfung werden die Fechterinnen und Fechter zu Turnieren zugelassen.

b) Schüler

1. Fechterinnen und Fechter, die im Laufe des Kalenderjahres das 9., 10. oder das 11. Lebensjahr vollenden, gehören nach bestandener Anfängerprüfung der Schülerklasse an.
2. Die Schülerklasse trägt ohne Turnierklasseneinteilung die Schüler-Landesmeisterschaften aus.

c) B-Jugend

1. Fechterinnen und Fechter, die im Laufe des Kalenderjahres das 12. oder das 13. Lebensjahr vollenden, gehören nach bestandener Anfängerprüfung der B-Jugendklasse an.
2. Die B-Jugendklasse trägt ohne Turnierklasseneinteilung die B-Jugend-Landesmeisterschaften aus.

d) A-Jugend

1. Fechterinnen und Fechter, die im Laufe des Kalenderjahres das 14., 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden, gehören nach bestandener Anfängerprüfung der A-Jugendklasse an.
2. Die A-Jugendklasse trägt ohne Turnierklasseneinteilung die A-Jugend-Landesmeisterschaften aus.

e) Junioren

1. Fechterinnen und Fechter vom 17. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr gehören nach bestandener Anfängerprüfung der Juniorenklasse an.
2. Die Juniorenklasse trägt ohne Turnierklasseneinteilung die Junioren-Landesmeisterschaften aus.

f) Aktive

1. Fechterinnen und Fechter, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, gehören nach bestandener Anfängerprüfung der Aktivenklasse an.
2. Die Aktivenklasse trägt ohne Turnierklasseneinteilung die Aktiven-Landesmeisterschaften aus.

## D) Anfängerprüfung

### § 12

1. Die Anfängerprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:
2. die Eignungsprüfung
3. die Wettkampfprüfung
4. Die Anfängerprüfung kann vom hauptamtlich angestellten Trainer des jeweiligen Vereins oder den vom Sportwart hierzu berufenen Personen abgenommen werden.
5. Für die Anfängerprüfung ist ein beim FBM erhältliches Formular verbindlich.
6. Die bestandene Anfängerprüfung wird im Sportpaß bescheinigt.

### § 13 – Eignungsprüfung

Die Wettkampfeignung muss in einem theoretischen und einem praktischen Teil nachgewiesen werden:

1. Ritterliches und höfisches Verhalten auf der Kampfbahn
2. Beherrschung der Grundübungen des Fechtens
3. Elementare Kenntnisse der Wettkampffregeln
4. Kenntnis der Schutzbestimmungen
5. Kenntnis über die Pflege der Fechtausrüstung und Fechtgeräte

Bei Abnahme der theoretischen Prüfung ist insbesondere auf die Verständlichkeit der fechterischen Aktionen Wert zu legen, weniger auf auswendig gelernte Instruktionen.

### § 14 – Wettkampfprüfung

In Freigefechten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er die schulgerechten Fechtaktionen beherrscht. Ein sauberer Fechtstil und Ausnutzung fechterischer Situationen sind besonders zu bewerten.

Der Prüfer stellt die nach den aufgestellten Richtlinien gegebene Turnierreife fest. Treffer oder Leistungspunkte werden bei den Freigefechten nicht gewertet.

#### E) Mannschaftskämpfe

##### § 15

1. Mannschaftskämpfe werden von Vereinsmannschaften ausgetragen.
2. Je Mannschaft können vier Teilnehmer gemeldet werden, von denen für jeden Mannschaftskampf vom Mannschaftsführer drei benannt werden.
3. Eine Mannschaft darf keinen Kampf beginnen, wenn weniger als drei Fechter anwesend und/oder kampfbereit sind.

##### § 16

Ist ein Fechter gezwungen, im Verlauf eines Mannschaftskampfes aufzuhören, sei es infolge eines Unfalls oder infolge höherer Gewalt – nach ordnungsgemäßer Feststellungen des Obmanns – kann auf Verlangen des Mannschaftsführers der Fechter durch den zu Beginn des Mannschaftskampfes namentlich bezeichneten Ersatzfechter ersetzt werden und den Kampf an der Stelle, auch im abgebrochenen Gefecht, aufnehmen, an der das zur Aufgabe gezwungene Mannschaftsmitglied aufhören musste.

Der auf diese Weise ausgeschiedene Fechter darf im gleichen Mannschaftskampf nicht wieder eingesetzt werden.

##### § 17

Auf Verlangen des Mannschaftsführers kann im Laufe eines Mannschaftskampfes ein Fechter durch den zu Beginn des Mannschaftskampfes namentlich bezeichneten Ersatzfechter ersetzt werden. Dieser Austausch darf jedoch nur nach Ende eines Gefechtes vorgenommen werden und ist mit mindestens einem Gefecht Vorlauf anzukündigen. Der ersetzte Fechter darf während desselben Mannschaftskampfes nicht mehr eingesetzt werden, auch dann nicht, um einen durch Unfall oder wegen höherer Gewalt ausgefallenen Fechter auf der Bahn zu ersetzen.

##### § 18

1. Dem Fechterbund Mittelrhein obliegt die Ausrichtung aller Landes-Mannschaftsmeisterschaften auf Verbandsebene.
2. Für die Ordnung dieser Meisterschaften sind die FIE-Regeln verbindlich, im Zusatz die Regeln des DFeB.

##### § 19

Für die Deutschen-Mannschaftsmeisterschaften kann sich ein Verein nur mit einer Mannschaft je Waffe qualifizieren.

## F) Lizenzen und Pässe

### I.) DFB-Sportpassmarke

#### § 20

1. Die Fechter und Fechterinnen aller Altersklassen ( siehe § 10, Punkt 2 ), die die Anfängerprüfung abgelegt haben, sind zum jährlichen Bezug der DFB-Sportpassmarke verpflichtet.
2. Die DFB-Sportpassmarke wird jeweils nur für ein Jahr ausgestellt.

### II.) Der Sportpass

#### § 21

Nur Fechtern und Fechterinnen, die im Besitz eines gültigen DFeB-Sportpasses sind, ist die Teilnahme an fecht sportlichen Veranstaltungen erlaubt.

#### § 22

1. Durch den Sportpass sind die Inhaber zur Teilnahme an den Sportveranstaltungen des DFeB und seiner Landesverbände legitimiert.
2. Mit Besitz des Sportpasses sind die Vereinsmitglieder zur Beachtung der Vorschriften der Sportordnung und der Satzung des DFeB sowie des Fechterbundes Mittelrhein verpflichtet.

#### § 23

1. Zu Beginn jeder fecht sportlichen Veranstaltung ist der Sportpass unaufgefordert bei der Turnierleitung abzugeben und nach der Veranstaltung dort wieder abzuholen.
2. Eintragungen in den Sportpass über Teilnahme und Erfolge werden von der Turnierleitung oder dem Veranstalter vorgenommen. Eigenmächtige Eintragungen oder sonstiger Mißbrauch sind untersagt und ermächtigen den Vizepräsidenten Sport des FBM den infrage stehenden Sportpass einzuziehen.

### III.) Gesundheitspass

#### § 24

Die Angehörigen der Schüler-, Jugend B-, Jugend A- und Juniorenklassen haben bei Beginn jeder fecht sportlichen Veranstaltung ihren Gesundheitspass mit einem ärztlichen Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest gilt ein Jahr und muss vor Ablauf erneuert werden.

## G) Turnierwesen

### § 25 – Ausschreibungen

Die Ausschreibungen zu allen Landesmeisterschaften des Verbandes (Einzel- und Mannschaftswettbewerbe) werden von dem für diesen entsprechenden Altersklassen-Bereich zuständigen Vizepräsidenten Sport oder Jugendwart bzw. deren Vertreter vorgenommen.

## § 26 – Meldungen

1. Alle Teilnehmermeldungen müssen von den Vereinen geschlossen gemäß den Ausschreibungen schriftlich unter Einhaltung der Meldefrist abgegeben werden.
2. Der Inhalt der Meldungen richtet sich nach den geforderten Angaben der Ausschreibungen.
3. Meldungen für die Deutschen Meisterschaften werden von dem Vizepräsidenten Sport und von dem Jugendwart bzw. deren Vertreter für die Aktiven bzw. Junioren und die Jugendklassen vorgenommen.

## § 27 – Meldegelder

1. Meldegelder, deren Höhe aus den jeweiligen Ausschreibungen ersichtlich sind, werden mit der Meldung fällig.
2. Der Start bei einer fechtsportlichen Veranstaltung entfällt, wenn das vom Veranstalter und/oder Ausrichter geforderte Meldegeld nicht vor Startbeginn bezahlt ist.
3. Meldegelder für nicht angetretene Wettkämpfer verbleiben dem Ausrichter.
4. Die vom FBM als Veranstalter erhobenen Meldegelder für Landesmeisterschaften des Verbandes stehen den ausrichtenden Vereinen zur Deckung der entsprechenden Kosten zu.

## § 28 – Persönliche Ausrüstung der Fechter

Jeder Fechter ist für seine komplette Fechtausrüstung allein verantwortlich. Das Reglement der FIE kommt zur vollen Anwendung.

## § 29 – Siegerauszeichnungen

1. Bei den fechtsportlichen Veranstaltungen des FBM werden Urkunden generell und Medaillen im Besonderen als Siegerehrung vergeben.
2. Urkunden erhalten alle Finalteilnehmer aller Altersklassen.
3. Bei den Einzelmeisterschaften der Aktiven und Junioren erhalten der Landesmeister/die Landesmeisterin (Erstplatziert), der/die Zweitplatzierte sowie der/die Drittplatzierte zusätzlich zu den Urkunden eine Medaille.

## § 30 – Rechtsmittel

1. Es gelten die Bestimmungen des FIE-Reglements sowie die der Sportordnung des DFeB.
2. Dieser § 30 wird, zusätzlich zu den in der DFeB-Sportordnung angeführten Altersklassen der Senioren, Aktiven und Junioren, auch auf die Altersklassen der Jugend A, Jugend B und Schüler angewandt.
3. Der Einspruch gegen eine Obmannentscheidung ist gebührenfrei.  
Wer nach dem Einspruch bei dem Obmann eine Berufung an das Berufungsgericht einlegt, hat eine Gebühr von 25 € beim Berufungsgericht zu hinterlegen. Erst nach dieser Gebühreinzahlung tritt das Berufungsgericht zusammen.
4. Bei Ablehnung der Berufung verfällt die Gebühr zu Gunsten des Veranstalters. Im umgekehrten Falle ist die Gebühr dem Einzahler zurückzuerstatten.

## H) Teilnahme von Ausländern

## § 31

1. Bei Landeseinzelmeisterschaften (LEM) des FBM in allen Altersklassen können Ausländer oder Staatenlose teilnehmen, sofern sie die Voraussetzungen des Punktes 3 erfüllen.
2. Bei Landes-Mannschaftsmeisterschaften (LMM) des FBM kann von den vier gemeldeten Teilnehmern einer Mannschaft ein Fechter Ausländer oder Staatenloser sein, wenn gemäß Punkt 3 die Voraussetzung dazu erfüllt ist.
3. Ausländer oder Staatenlose können an den unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Meisterschaften teilnehmen, wenn sie innerhalb des Verandsgebietes wohnen, Deviseninländer, mindestens ein Jahr lang ordentliches Mitglied eines Vereins des FBM und Amateur sind.

Sie müssen im Besitz eines gültigen Sportpasses des DFeB sein.

#### I) Amateur

##### § 32

Es gelten die Bestimmungen der DFeB-Sportordnung.

#### J) Sportverkehr mit dem Ausland

##### § 33

1. Teilnahme an internationalen Turnieren im Ausland
2. Internationale Turniere des FBM und seiner Vereine.
3. Zu den Punkten 1 und 2 gelten die Bestimmungen der DFeB-Sportordnung.

#### K) Vereinswechsel und Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

##### § 34

Es gelten die Bestimmungen der DFeB-Sportordnung.